



Inhalt	Seite
<i>Satzung ü. d. Benutzung d. Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Benutzungssatzung) v. 5. März 2007</i>	45
<i>Satzung ü. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung) v. 5. März 2007</i>	47
<i>Satzung ü. d. erneuten Erlass d. Veränderungssperre Nr. 641 f. d. Flurstück Nr. 604/100 d. Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstr.) v. 14. März 2007</i>	49
<i>Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1926 a d. Landeshauptstadt München Bereich Birketweg zw. Hirschgarten, Arnulf-, Schäringer-, Richelstr., Donnersbergerbrücke u. südl. bis Gleisbereich (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 272, 1342, Änderung d. Bebauungspläne Nrn. 569, 761, 841, 1413) v. 5. März 2007</i>	50
<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO Nutzungsänderung: Lagerhalle zu Kontaktladen mit Einbau einer WC-Anlage auf d. Grundstück Rosenheimer Str., Hs.Nr. 124, Fl.Nr. 16360/3, Gemarkung München Sektion VIII</i>	50
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/23 Nymphenburger Str., Sandstr., Dachauer Str., Rottmannstr., Schleißheimer Str., Stiglmaierplatz</i>	52
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 21.02.2007</i>	52
<i>Bekanntmachung ü. d. Absicht d. Einziehung d. Gesamtstrecke d. Georg-Freundorfer-Platzes (= Heimeranstr. -alt-)</i>	53
<i>Bekanntmachung ü. d. Absicht d. Einziehung d. Gesamtstrecke d. Mittbacher Str., d. Teilstrecke d. Galopperstr. u. d. Teilstrecke d. Leibengerstr.</i>	53
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	53
<i>Bekanntmachung ü. d. Schulanmeldung</i>	54
<i>Verkauf v. ausgesonderten Kraftfahrzeugen u. Geräten d. Landeshauptstadt München</i>	55

Satzung über die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Benutzungssatzung) vom 5. März 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405), folgende Satzung:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

Das Jüdische Museum München ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München. Es dient dem in dieser Satzung beschriebenen Zweck und kann nach Maßgabe dieser Satzung besucht und genutzt werden.

§ 2 Zweck des Jüdischen Museums München

(1) Zweck des Jüdischen Museums München ist die Förderung der Kunst, der Kultur, der Volksbildung und der Heimatpflege. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten der in § 1 genannten Einrichtung, durch die Pflege und Präsentation von kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen, deren Ausbau, Erforschung und Dokumentation, Künstlerförderung sowie durch Veranstaltung von Ausstellungen, den dazugehörigen Rahmenveranstaltungen und Herstellen begleitender Publikationen.

(2) Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zweckes werden folgende Maßgaben beachtet:

1. Das Jüdische Museum München steht in einem baulichen Zusammenhang mit den Gebäuden des jüdischen Gemeindezentrums und der Synagoge. Gleichzeitig ist seine Eigenständigkeit als städtisches Museum deutlich erkennbar.
2. Das Jüdische Museum München ist ein säkulares Museum.
3. Das Jüdische Museum München ist ein Ort für offene Auseinandersetzungen um jüdische Geschichte, Kunst und Kultur. Es spiegelt zudem die gesamte Vielfalt jüdischer Geschichte und Kultur – einschließlich der aktuellen Situation jüdischer Kultur, jüdischen Lebens und jüdischer Kunst – wider.
4. Das Jüdische Museum München ist kein Holocaust-Museum.
5. Das Jüdische Museum München fördert auch die Forschung zur jüdischen Geschichte, Kunst und Kultur.
6. Es wird darauf geachtet, dass in den Präsentationen des Museums keinesfalls der Stereotypisierung jüdischer Lebensformen, jüdischer Geschichte und jüdischer Identität Vorschub geleistet wird.

7. Das Museum richtet sich nicht an eine bestimmte Zielgruppe. Es ist für Münchnerinnen und Münchner, Gäste aus dem In- und Ausland, für Schülerinnen und Schüler, Juden und Nicht-Juden gedacht. Das Publikum ist nicht homogen.

§ 3 Besichtigung

Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen des Jüdischen Museums München können während der öffentlich bekannten gegebenen Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden.

§ 4 Verhalten

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben. Sie dürfen nicht in die Ausstellungsräume verbracht und unbeaufsichtigt in den Räumlichkeiten des Museums abgestellt oder hinterlassen werden.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

Die Besucher haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

Abschnitt II
Besondere Nutzung der Sammlungen

§ 7 Nutzung

- (1) Die Nutzung der Sammlungsgegenstände bedarf der Erlaubnis. Die Sammlungen können nur in den hierfür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht genutzt werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Nutzung und des gewünschten Sammlungsgegenstandes einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat sich auf Verlangen über ihre/ seine Person auszuweisen.
- (3) Die Erlaubnis zur Nutzung von Sammlungsgegenständen erteilt grundsätzlich die Direktion des Jüdischen Museums München. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet der Kulturausschuss des Stadtrats.

§ 8 Anfragen

Die Beantwortung von schriftlichen, fernmündlichen oder mündlichen Anfragen, die auf Grund ihres umfangreichen Inhalts mit dem verfügbaren Personal nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand beantwortet werden könnten, ist in das Ermessen der Direktion des Jüdischen Museums München gestellt.

§ 9 Versagung der Nutzung

- (1) Die Nutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken genutzt werden soll.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 1. die Antragstellerin/ der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
 2. wiederholt, trotz Mahnung die fälligen Zahlungen nicht geleistet hat;
 3. der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist, wegen seines Zustandes durch die Nutzung gefährdet werden kann, sich die Sammlung die publizistische Auswertung selbst vorbehält oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

§ 10 Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 9 Abs. 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 9 Abs. 2 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

§ 11 Ausleihe von Sammlungsgegenständen

Die Ausleihe von Sammlungsgegenständen ist möglich

1. durch eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut;
2. in besonderen Einzelfällen durch eine Privatperson in deren Privaträumen nach Beschlussfassung im Kulturausschuss und in der Vollversammlung des Stadtrates. Eine entsprechende Diebstahl- und Feuerversicherung ist nachzuweisen;
3. zu Ausstellungszwecken.

§ 12 Behandlung von Sammlungsgegenständen

- (1) Die Sammlungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden.
- (2) Sammlungsgegenstände werden erst übergeben, wenn sie von der Benutzerin/ dem Benutzer entsprechend dem von der Sammlungsleitung festgesetzten Wert „von Nagel zu Nagel“ zu Gunsten der Sammlung versichert worden sind.
- (3) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung trägt die Nutzerin/ der Nutzer.

**§ 3
Sonderveranstaltungen**

- (1) Bei Vorträgen, Konzerten und ähnlichen Sonderveranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten kann, je nach Aufwand, eine Gebühr von bis zu € 20,00 erhoben werden.
- (2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (3) Gebührenfrei ist die Teilnahme von Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 4
Kino, Videogebühren**

Für Film-, Videovorführungen, die nicht ausstellungsbezogen gezeigt werden, ist je Vorstellung folgende Gebühr zu entrichten: € 5,00

**§ 5
Wiedergabengebühren**

- (1) Die Gebühren gelten für die Reproduktion von Sammlungsgegenständen pro produzierter Einheit:
- | | Farbe | s/w |
|--|-----------------|-----------------|
| 1. Bücher, Broschüren, Datenträger | € 0,015 | € 0,010 |
| 2. Zeitschriften/Zeitungen | € 0,010 | € 0,005 |
| 3. großformatiges Kunstblatt, Plakat | € 0,15 | € 0,10 |
| 4. Postkarten | € 0,030 | € 0,020 |
| 5. Werbebroschüren, Prospekte, sonstige Werbemittel (Massenprodukte) | € 0,045 | € 0,03 |
| 6. Kalender | <=DIN A4 € 0,10 | =>DIN A4 € 0,15 |
| 7. Wiedergabe in Film, Fernsehen, Video
Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung) | | |
| Regional | € 76,70 | € 25,60 |
| Überregional | € 115,00 | € 38,40 |
| 8. Film | | |
| Kultur- und Dokumentarfilme | € 46,00 | € 15,30 |
| kommerzielle Filme | € 153,40 | € 76,70 |
| 9. Wiedergabe von Filmen/Videos (je Meter) | | |
| für Kultur- und Dokumentarfilme | € 51,10 | € 25,60 |
| für kommerzielle Filme | € 102,30 | € 51,10 |
| 10. Die Wiedergabe von Kunst- und Sammlungsgegenständen richtet sich in allen anderen Fällen nach den Gebührensätzen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst. | | |
- (2) Die Verwendung auf der Titelseite oder dem Buchumschlag bedingt einen Zuschlag von 50%.
- (3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen:
- bei sammlungsbezogener Berichterstattung im Interesse des Jüdischen Museums München
 - durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von Gebühren Gegenseitigkeit besteht.

- (4) Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren nicht abgelöst.

**§ 6
Bereitstellen von Reproduktionsvorlagen**

- Für die leihweise Überlassung von Ektachromen und Klischees pro Exemplar (drei Monate) € 50,00
je Verlängerungsmonat € 20,00
- Für die Bereitstellung von Bilddaten in digitaler Form
 - mit einer Auflösung von 72 dpi € 20,00
 - mit einer Auflösung von 300 dpi
 - bis max. 32 MB (A4) € 50,00
 - bis max. 64 MB (A3) € 55,00
 - bis max. 128 MB (A2) € 65,00
 - über 128 MB (A1) € 75,00
- § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 7
Fotokosten**

- (1) Die Herstellung von Negativen, Kleinbilddias und Abzügen wird nach handelsüblichen Kosten zzgl. Gebühren in Höhe von 25% der Kosten für die Herstellung, min. jedoch abgerechnet.
- (2) Bei den unter den Nummern 1 aufgeführten Leistungen können für besonders schwierige Aufnahmen die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

**§ 8
Sonstige Gebühren € 10,00**

- Die Gebühren betragen
- für die Leistung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten, Führungen, bei Beanspruchung einer Fachkraft je Halbstunde Zeitaufwand: € 28,70
 - bei Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand wird jede angefangene Halbstunde mit den vollen Gebühren einer Halbstunde berechnet.
 - für Fotokopien
 - A4 s/w je Fotokopie: € 0,40
 - A3 s/w je Fotokopie: € 0,50

**§ 9
Wirtschaftliche Vorteile**

- (1) Die vorstehenden Gebühren können im Einzelfall entsprechend des wirtschaftlichen Vorteils der Nutzer angepasst werden.
- (2) In besonderen Fällen können die vorstehenden Gebühren niedriger festgesetzt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15. Februar 2007 beschlossen.

München, 5. März 2007

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über den erneuten Erlass der Veränderungssperre Nr. 641 für das Flurstück Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstraße) vom 14. März 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Flurstück Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstraße) wird eine erneute Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan M = 1:1.000 vom 20.01.2004, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Das betroffene Grundstück ist in diesem Lageplan mit Punktraster umrandet dargestellt.

§ 2

Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Beginn des 02.04.2007 in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28. Februar 2007 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 14. März 2007

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1926 a der Landeshauptstadt München Bereich Birketweg zwischen Hirschgarten, Arnulf-, Schäringer-, Richelstraße, Donnersbergerbrücke und südlich bis Gleisbereich (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 272, 1342, Änderung der Bebauungspläne Nrn. 569, 761, 841, 1413) vom 5. März 2007

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 13.12.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1926 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

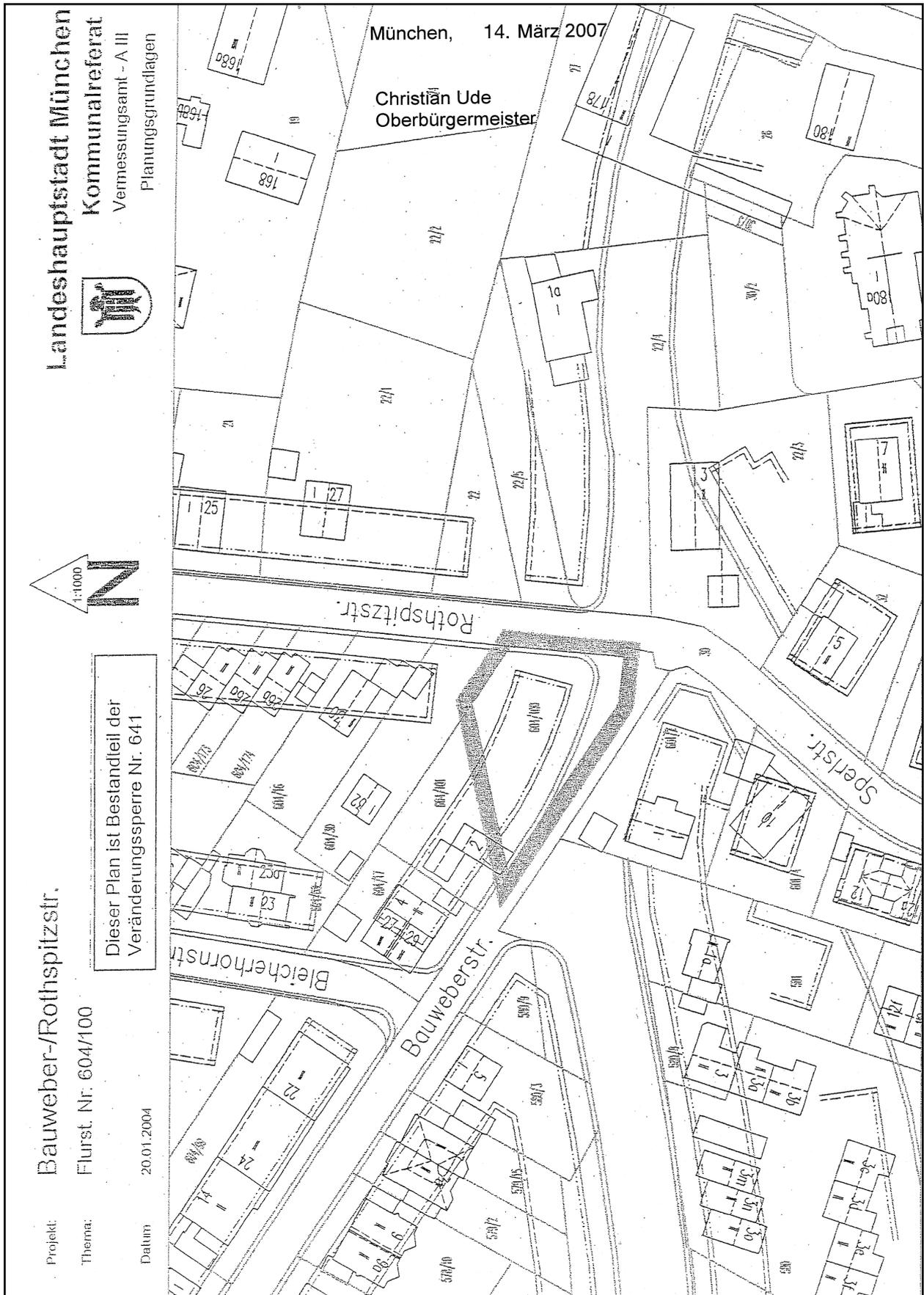
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, den 5. März 2007

Christian Ude
Oberbürgermeister



**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Condrops. e.V. wurde mit Bescheid vom 06.03.2007 gemäß Art. 72 und 73 BayBO folgende Baugenehmigung für "Nutzungsänderung: Lagerhalle zu Kontaktladen mit Einbau einer WC-Anlage" auf dem Grundstück Rosenheimer Straße, Hs.Nr.124, Fl.Nr. 16360/3, Gemarkung München Sektion VIII mit Widerrufsvorbehalt und Sofortvollzug, befristet sowie mit Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 09.11.2006 nach Plan Nr. 2006-034416 mit den handschriftlichen Ergänzungen vom 16. und 25.01.2007 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 07/001367 mit den handschriftlichen Ergänzungen vom 25.01.2007 wird hiermit stets widerruflich und befristet auf 5 Jahre ab Zustellung an den Antragsteller als Vorhaben mittlerer Schwierigkeit genehmigt.

1. Die Baugenehmigung wird gemäß Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen, insbesondere für den Fall, dass durch das Vorhaben die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 3 Abs. 1 BayBO) gefährdet ist oder für die umliegenden Nutzungen unzumutbare Belästigungen entstehen.

Auf die gesetzlichen Widerrufsmöglichkeiten gemäß Art. 49 BayVwVfG wird hingewiesen.

2. Die Lokalbaukommission behält sich vor, im Rahmen ihrer Ermessensausübung in die Baugenehmigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachträglich Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG), Bedingungen oder Befristungen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
Dies gilt insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die genehmigte Nutzung gefährdet wird, insbesondere von ihm unzumutbare Belästigungen für umliegende Nutzungen ausgehen (Art. 3 Abs. 1 BayBO).

Begründung:

Die Erfahrungen im bisher bestehenden Kontaktladen am Ostbahnhof zeigen, dass der Betrieb seit Jahren problemlos läuft; dies wird auch durch verschiedene Polizeidienststellen bestätigt. Die bestehende Kooperation des Kontaktladens mit der Polizeiinspektion 21 wird auch nach dem Umzug wie bewährt weitergeführt und in der Anlaufphase nach Bezug der neuen Räume verstärkt. Die Polizei wird, vor allem in der Anlaufphase nach dem Umzug ein verstärktes Augenmerk auf das Umfeld des Kontaktladens legen. Der Antragsteller führt Gespräche mit dem angrenzenden Tankstellenbetreiber, mit dem Ziel, an die Klientel des Kontaktladens keine Alkoholika zu verkaufen. Innerhalb des Kontaktladens weisen die Mitarbeiter die Klientel verstärkt darauf hin, den angrenzenden Kustermannpark nicht über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen. Der Streetworker des Kontaktladens wird den Kustermannpark in seine tägliche Route aufnehmen. Mitarbeiter im Arbeitsprojekt(off-räumern) werden den Kustermannpark ebenfalls in ihre Route einbeziehen.

Trotz dieser Vorkehrungen und den Erfahrungen aus vergangener Jahre, kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Entstehung unzumutbarer Belästigungen für die umliegenden Nutzungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Im Interesse und zur Wahrung dieses hohen Gutes stellt der Widerrufsvorbehalt ein geeignetes und angemessenes Mittel dar. Bei der Abwägung wurde auch die umliegende Nutzung, bestehend insbesondere aus Wohnbebauung, einem Pflegeheim, einer Kinderkrippe und Sport- sowie Grünanlagen, berücksichtigt.

:

Abweichung gemäß Art. 70 Abs.1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum südlichen Nachbargrundstück Fl.Nr. 16359/9 durch das Bestandsgebäude.

Abweichung gemäß Art. 70 Abs.1 von Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen dem Bestandsgebäude des künftigen Kontaktladens und den bestehenden Gebäuden Rosenheimer Str. 124a und 124.

Die Abweichungen wurden erforderlich, da aufgrund der Nutzungsänderung eine erneute Abstandsflächenprüfung erfolgen musste. Die Abweichungen können erteilt werden, da das Gebäude bereits besteht und sich für das betroffene Nachbargrundstück und die bestehenden Gebäude auf dem Baugrundstück durch die Nutzungsänderung an der ausreichenden Belichtungs- und Lüftungssituation nichts verändert und keine diesbezüglichen negativen Beeinträchtigungen entstehen.

:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nrn. 16359/9 (Rosenheimer Str.126), 16360/4 (Rosenheimer Str. 124a) und 16361/14 (Rosenheimer Str. 120, St.-Cajetan-Str. 7,9,11,13) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Die o. g. Nachbarn werden über die Baugenehmigung informiert. Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 71 Abs.1 Satz 6 BayBO wird durch eine öffentliche Bekanntmachung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen.

Das bestehende Gebäude wird nach außen nicht verändert und die Nutzungsänderung wird befristet genehmigt. Auf Grund der eingeschränkten Öffnungszeiten des Kontaktladens, die sich auf die Wochentage und die üblichen Arbeitszeiten beschränken, sind keine merklichen Beeinträchtigungen durch die Einrichtung zu erwarten. Es werden auch keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, durch die sich für die Nachbarn eine neue Situation ergeben würde. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der bislang am Ostbahnhof betriebene Kontaktladen ohne Unterbrechung fortgeführt wird und erhalten bleibt.

:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich möglichst in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV Lokalbaukommission, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls sollen die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Adresse s.o.) sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

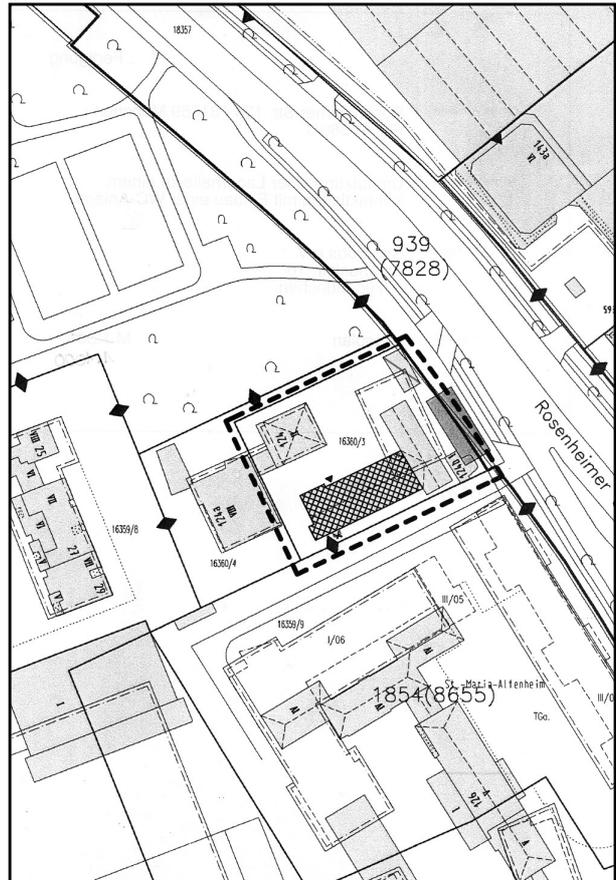
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 28b, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 20549) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. März 2007

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/23

**Nymphenburger Straße, Sandstraße, Dachauer Straße,
Rottmannstraße, Schleißheimer Straße, Stiglmaierplatz**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 25.10.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/23, Nymphenburger Straße, Sandstraße, Dachauer Straße, Rottmannstraße, Schleißheimer Straße, Stiglmaierplatz wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 28.02.2007 - Az. 3-34.1-4621-M-1/07 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr), bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 089 / 233-24178).

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 7. März 2007

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 21.02.2007 - Az. : 61130 Paw (5503 – 4,524) zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 284/149 (Größe etwa 372 m²) und 284/150 (Größe etwa 114 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Laim, Streckennummer 5503 München Hbf - Augsburg Hbf, Streckenkilometer 4,524 - 4,536 wird zum 01.03.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 10.04.2006

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Flurstücken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9-11
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

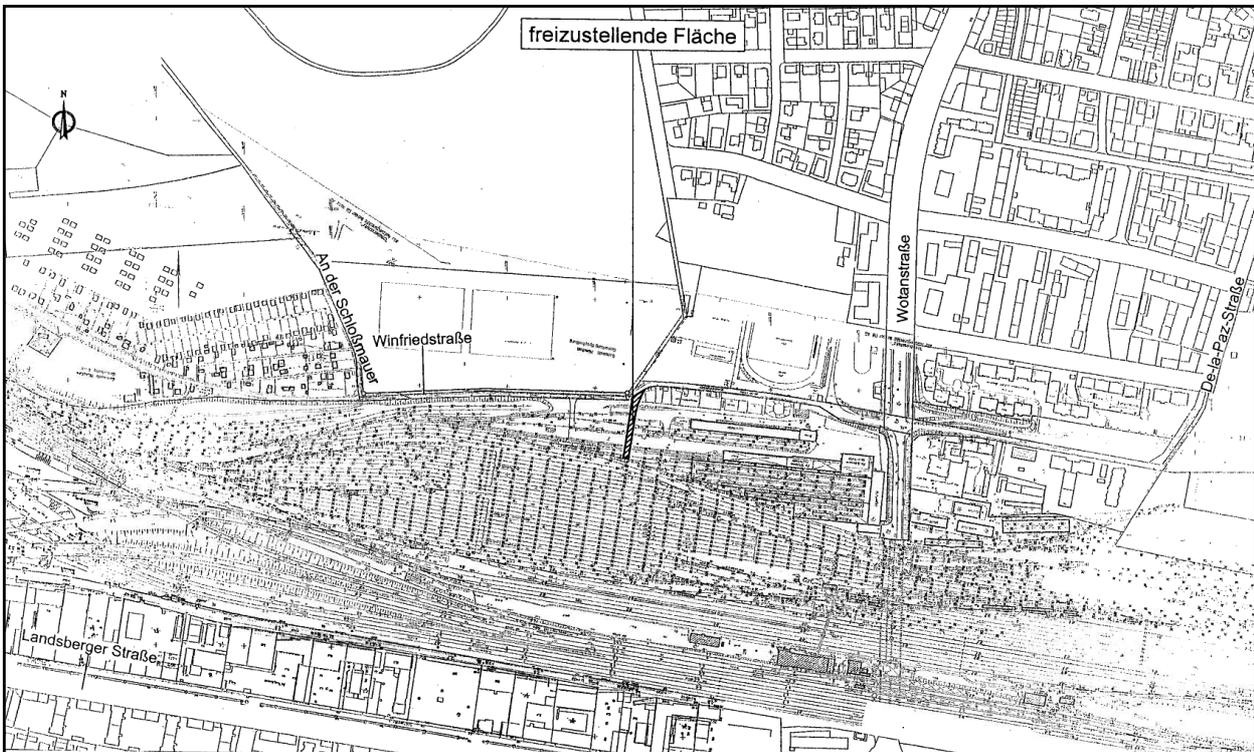
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 21. Februar 2007

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer



Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung der Gesamtstrecke des Georg-Freundorfer-Platzes (= Heimeranstraße -alt-)

Es ist beabsichtigt, die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmete Gesamtstrecke des **Georg-Freundorfer-Platzes** (früher Heimeranstraße -alt-) (einschließlich der Wegeverzweigungen) zwischen Geroltstraße (= km 0,276) und Ganghoferstraße (= km 0,378) wegerechtlich gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Der Georg-Freundorfer-Platz wurde in eine Grünanlage gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 1819 c umgewandelt. Aus diesem Grunde entfällt die Verkehrsbedeutung für die oben genannte Wegeverbindung. Diese Verbindung wurde durch reine Grünanlagenwege ersetzt. Aus diesem Grunde ist die Gesamtstrecke des gewidmeten Weges wegerechtlich einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung der Gesamtstrecke der Mittbacher Straße, der Teilstrecke der Galopperstraße und der Teilstrecke der Leibengerstraße

- Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke der **Mittbacher Straße (= alter Verlauf)** zwischen Graf-Lehndorff-Straße (= km 0,000) und Leibengerstraße (= km 0,285) wegerechtlich einzuziehen.

Diese Straßenstrecke wird im Bereich zwischen Graf-Lehndorff-Straße und Verschwenkung nach Norden durch eine neue Straße (= Mittbacher Straße – neuer Verlauf) ersetzt. Die restliche Straßenstrecke ist für den allgemeinen Fahrverkehr nicht mehr benutzbar und wurde bereits zurückgebaut. Aus diesem Grunde ist die gesamte Straßenstrecke der Mittbacher Straße (= alter Verlauf) wegerechtlich einzuziehen.

- Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Galopperstraße** zwischen Straßenknick nach Osten (= km 0,150) und Leibengerstraße (= km 0,229) wegerechtlich einzuziehen.

Diese Straßenteilstrecke der Galopperstraße wurde durch die Mittbacher Straße (= neuer Verlauf) überbaut, so dass für den Teilbereich der Galopperstraße keinerlei Verkehrsbedeutung vorhanden ist. Aus diesem Grunde ist die Teilstrecke der Galopperstraße wegerechtlich einzuziehen.

- Es ist beabsichtigt, die Teilstrecke der bisher als Ortsstraße gewidmete **Leibengerstraße** zwischen Galopperstraße (= km 0,344) und 40,00 m nördlich davon (= Mittbacher Straße – alter Verlauf) (= km 0,384) wegerechtlich einzuziehen.

Durch die Einziehung der Mittbacher Straße – alter Verlauf – ist keine Anbindung der Leibengerstraße vorhanden. Dadurch verliert diese Teilstrecke der Leibengerstraße ihre Bedeutung für den Fahrverkehr und ist somit wegerechtlich einzuziehen.

Die Absicht der Einziehungen wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 4. Stadtbezirk

Nachfolgende Straßenstrecken werden mit Wirkung zum 21.03.2007 zur **Ortsstraße** gewidmet:

- **Elisabeth-Kohn-Straße** zwischen Ackermannstraße (= km 0,000) und Centa-Herker-Bogen (Nordseite) (= km 0,415) (= Gesamtstrecke)

- **Centa-Herker-Bogen** zwischen Elisabeth-Kohn-Straße (im bogenförmigen Verlauf) (= km 0,000) und Elisabeth-Kohn-Straße (= km 0,340) (= Gesamtstrecke)

- **Agnes-Neuhaus-Straße** zwischen Elisabeth-Kohn-Straße (= km 0,000) und Centa-Herker-Bogen (= km 0,107) (= Gesamtstrecke)

Für den 14. Stadtbezirk

- **Vinzenz-von-Paul-Straße** zwischen Sankt-Michael-Straße (= km 0,000) und Kehre (= 214,00 m westlich davon) (= km 0,214)

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.04.2007 eingesehen werden.

München, 20. März 2007

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Die Schulanmeldung für die Volksschulen in München findet dieses Jahr am

**Donnerstag, 19. April 2007
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist.

Anzumelden sind alle Kinder, die zum Schuljahr 2007/08 erstmals schulpflichtig werden und am 30. September 2007 sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, das zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 31. Dezember 2001 geboren wurde, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Eine Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist auch möglich für ein Kind, das ab dem 1. Januar 2002 geboren ist und nach dem 31. Dezember 2007 sechs Jahre alt wird. Für die Aufnahme ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich, das von der Schule erstellt wird. Die Entscheidung erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung

des Antrages oder der Widerruf der Aufnahme, der noch bis zum 30. November zulässig ist, ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2007 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (11. September 2007) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2007 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Die Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Volksschule besuchen wollen (Ausnahme bei Tagesheim-Anmeldung – vgl. Abschnitt V). Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person – die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss – das Kind zur Schulanmeldung führen. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden (das Anmeldeblatt hierfür ist bei den Grundschulen erhältlich). Sie müssen bis spätestens **19. April 2007** angemeldet sein.

Bei der Anmeldung ist neben der Geburtsurkunde des Kindes auch der Nachweis über die schulärztliche Untersuchung (Bestätigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest und Bestätigung über die Teilnahme an der Frühuntersuchung U 9 bzw. Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung) vorzulegen, sofern diese bereits durchgeführt wurde. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsabschluss- und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden.

Diese Kinder können zurückgestellt werden, wenn sie weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei ihnen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Sie sind dann verpflichtet, im Schuljahr 2007/2008 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs zu besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

Es ist beabsichtigt, dass Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache zur Pflege ihrer Muttersprache auf Antrag Kurse des Ergänzungsunterrichts in bestimmten Sprachen zusätzlich zum regulären Unterricht nachmittags besuchen können. Der Antrag muss an der zuständigen Sprengelschule gestellt werden. Nähere Auskunft erteilt die Schulleitung.

III. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck für die in Art. 49 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgesehene Erklärung ausgehändigt, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. An Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist, wird von der Ausgabe dieses Vordrucks abgesehen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

IV. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen (Art. 2 BayEUG). Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich eine Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

V. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Donnerstag, 19. April 2007 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt.

Für Kinder, die am 19. April 2007 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung

am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 6. März 2007 statt.

VI. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr.1 des BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

VII. Information

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Ch. Ude
Oberbürgermeister

G. Gramsamer
Ltd. Schulamtsdirektor

Verkauf von ausgesonderten Kraftfahrzeugen und Geräten der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München stellt am 26. und 27. März 2007 zwischen 8.30 und 18.00 Uhr auf dem Gelände an der Schragenhofstr. 6 (Gelände des Baureferates Asphaltverlegung) zum Verkauf anstehende, gebrauchte Fahrzeuge aus dem Fuhrpark aus.

Zum Verkauf stehen u.a.:

1 Pisten-Bully (Kässbohrer PB 22.060 D), 1 Schneekanone (System Linde 278), ca. 7 Müllfahrzeuge (MAN/MB/Faun), Presscontainer, Abrollcontainer, Abrollkipper Absetzkipper, 5 LKW Kipper (MB 711DK), 7 Aufbaustreuer (Küpper-Weisser STA/HD-1H90FS), HD Spüler (MB1722/Müller), Kleintraktoren, Zugmaschinen und Geräteträger (Gutbrod, Hako, Iseki, Holder, Ladog), 3 Straßenreiniger (Pietsch 1,5), diverse Kleintransporter (Mercedes Benz, Volkswagen, Ford), Pkw (Ford, Opel, VW), Aufsitzmäher, Absicherungsanhänger, Anbaugeräte (Streuer, Pflüge usw.), Restposten Schallschutzwand, Sonstiges, ca. 10 durch die Landeshauptstadt München sichergestellte Pkw.

Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter der Servicenummer 089/233-30445 oder 0171/8350898 von Herrn Franz Ranzinger, Vergabestelle 1 / Abt. 4/Kfz und per Internet www.muenchen.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen/vergabestelle1.

An den Tagen der Besichtigung liegt eine Liste mit den Schätzpreisen für o.g. Aussonderungsobjekte vor Ort aus. Gebote können während der Besichtigungszeiten sofort oder bis spätestens 27.03.2007, 18.00 Uhr, beim Direktorium, Vergabestelle 1, Birkerstr. 18, 80636 München, abgegeben bzw. in den Briefkasten eingeworfen werden.

München, 6. März 2007

Landeshauptstadt München
Direktorium
HA II – Vergabestelle 1
Abteilung 4 Kfz